

Hinweisblatt

zum Antrag auf Zulassung von Lang-LKW gemäß "Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften für Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen mit Überlänge (LKWÜberlStVAusnV)" des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) zur Aufnahme in das Positivnetz

Vorbemerkung

Grundsätzlich genehmigungsfähig sind autobahnnahe Gewerbestandorte, die ohne Durchfahrung innerörtlicher Bereiche (Ortskerne, Stadtkerne) erreichbar sind. Die konkrete Befahrbarkeit muss nachgewiesen werden. Eine Prüfung der Strecke ist erforderlich.

Antragsverfahren

Die Antragsunterlagen sind beim Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung (MIL) einzureichen:

Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung Referat 41 Straßenverkehr Postfach 60 11 61 14411 Potsdam

Oder vorzugsweise per E-Mail an: Antrag-Lang-LKW-BB@MIL.Brandenburg.de

Die Unterlagen müssen neben dem vollständig ausgefüllten Antrag folgende **Anlagen** enthalten:

1. Karte mit Streckenführung

Kartengrundlage ist der Straßennetzviewer mit dem klassifizierten Straßennetz

(Link: http://isk.geobasis-bb.de/strassennetz/basiskarte.html).

Der Eintrag der genauen Lage der Zufahrt bzw. Ausfahrt des Zielgrundstückes ist erforderlich, wenn diese nicht der Zufahrt entspricht.

2. Nachweis der Schleppkurven im nachgeordneten Netz der BAB

Es sind durch den Antragsteller die Nachweise zu erbringen, dass ein ungehindertes Befahren der Strecken möglich ist. Besonderer Wert ist auf Knotenpunkte, Zufahrten und Kurvenradien zu legen. Der Nachweis ist mit Schleppkurven zu erbringen. Es ist hierfür der ungünstigste Fall anzusetzen.

3. Stellungnahme der Städte, Gemeinden bzw. Landkreise

Handelt es sich bei den Anträgen zur Befahrung um Kreis- bzw. Kommunalstraßen ist durch den Anträgsteller der Baulastträger der Straße (Städte, Gemeinden bzw. Landkreise) in das Anträgsverfahren einzubeziehen und die Stellungnahme vorzulegen.

4. Stellungnahme des Landesbetrieb Straßenwesen

Handelt es sich bei den Anträgen zur Befahrung um Bundesfern- und Landesstraßen, so prüft der Landesbetrieb Straßenwesen im Auftrag des MIL.

Das Prüfergebnis wird dem Antragsteller vom MIL schriftlich mitgeteilt. Für die Prüfung des Antrags wird eine **Gebühr** gemäß §§ 1,2 und 4 der "Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt)" in Verbindung mit Nr. 263 des Gebührentarifs gemäß der Anlage (zu § 1) erhoben.

Bedingungen zur Eignung der Befahrung und Kriterien der Prüfung

Bei der Auswahl und dem Einsatz des Lang-LKW-Typs ist die aktuelle Fassung der "Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften für Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen mit Überlänge" - LKWÜberlStVAusnV - zu Grunde zu legen.

Benutzung des Netzes

Nach Abschluss der Überprüfungen durch das MIL werden dem BMVI die geeigneten Strecken für die Befahrung mit dem Lang-LKW zur Aufnahme in die Positiv-Liste der LKWÜberlStVAusnV übergeben. Erst mit der Veröffentlichung durch den Bund, in der jeweiligen Änderungsverordnung mit der aktualisierten Liste des Positivnetzes, dürfen die Strecken befahren werden.

Soweit eine Strecke für die Benutzung von Lang-LKW durch das BMVI freigegeben wird, dürfen alle 5 Typen gemäß § 3 der LKWÜberlStVAusnV ohne jede Einschränkung die Strecken des Positivnetzes befahren.

Weitere Informationen finden Sie auf der Seite des BMVI: http://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/LA/moegliche-fahrzeuge-und-fahrzeugkombinationen-mit-ueberlaenge.html